

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**Heidelberger Dienste gemeinnützige GmbH
- Stellungnahme zu einer möglichen
Wiedereinrichtung eines Beirats**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	26.05.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung:

1. Antrag der Fraktionsgemeinschaft

Der von einer Fraktionsgemeinschaft eingereichte Antrag (0020/2011/AN) möchte im Gemeinderat die Wiedereinrichtung eines Beirats erörtern, da nach Ausscheiden des Geschäftsführers aus dem Dienstverhältnis der Stadt Heidelberg eine neue Situation eingetreten sei.

2. Schaffung eines Beirats bei Gründung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde 1992 von der Stadt Heidelberg (unter Einbeziehung der Stadtwerke Heidelberg) mit dem Ziel gegründet, die berufliche und soziale Lage von Menschen mit Vermittlungshemmnissen, vor allem von schwer vermittelbaren Arbeitslosen, zu verbessern – insbesondere durch

- befristete berufsqualifizierende Beschäftigungsmaßnahmen (Einsatz in der eigenen Gesellschaft und bei Dritten in Verbindung mit berufsbegleitenden und berufsfördernden Maßnahmen),
- Förderung qualifizierter Berufsausbildungen
- und sonstige berufsfördernde Maßnahmen für diesen Personenkreis (beratende und weiterbildende Angebote).

Zur Überwachung und Steuerung der nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks und der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung sind neben den Entscheidungsbefugnissen und Zustimmungserfordernissen der Gesellschafterversammlung folgende Instrumente vorgesehen:

- Aufstellung eines von der Gesellschafterversammlung zu genehmigenden Wirtschaftsplans entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, der auch den Gesellschaftern vorgelegt wird.
- Erstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses nach HGB wie für große Kapitalgesellschaften mit ergänzenden Prüfungsinhalten nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, Feststellung durch die Gesellschafterversammlung und Vorlage an die Gesellschafter.
- Quartalsberichte an die Gesellschafter über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung.

Vor anstehenden Entscheidungen der Gesellschafterversammlung von besonderer Bedeutung wird nach der Hauptsatzung der Haupt- und Finanzausschuss informiert und auf die Möglichkeit eines Weisungsbeschlusses hingewiesen.

Bei Gründung der Gesellschaft wurde im Gesellschaftsvertrag außerdem ein Beirat mit den Aufgaben vorgesehen, die Gesellschaft (d.h. die Gesellschafter) und die Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere hinsichtlich Jahresabschluss und Wirtschaftsplan.

Für die Besetzung des Beirats sah der Gesellschaftsvertrag Institutionen vor, die auf jeden Fall im Beirat vertreten sein sollten (Gemeinderat Stadt Heidelberg, Arbeitsamt, IHK, Kreishandwerkerschaft, DGB, BFW, AOK und Verbund für Beschäftigung Heidelberg/Rhein-Neckar). Im Übrigen hatte die Stadt Heidelberg über Anzahl und Zusammensetzung zu entscheiden.

Ziel dieser Vernetzung in der Beiratsarbeit war, die breite gesellschaftliche Unterstützung des Vorhabens zu erhalten und der Sorge vor negativen Auswirkungen auf Handwerk und gewerbliche Wirtschaft zu begegnen.

3. Abschaffung des Beirats 2006

Im Jahre 2006 wurde dieser Beirat aus folgenden Gründen durch Änderung des Gesellschaftsvertrags abgeschafft

- Nach den Sozialrechtsreformen in diesem Bereich konnte sich die Arbeitsagentur wegen Interessenkollision nicht mehr an der Arbeit des Beirats beteiligen.
- In den letzten Jahren vor der Abschaffung des Beirats zeigte sich durch sehr geringe Teilnahme der Beiratsmitglieder an den Sitzungen und die Ankündigung einzelner Institutionen, sich aus dem Beirat zurückziehen zu wollen, dass die ursprünglichen Ziele des Beirats weitestgehend erreicht wurden.
- Im Protokoll der Gesellschafterversammlung der Heidelberger Dienste gGmbH vom 1. Dezember 2005 heißt es zur Zukunft des Beirats: „In der Gründungsphase der Gesellschaft wurde ein Beirat eingerichtet, um eine weitgehende Information der verschiedenen Gremien und Institutionen zu erreichen und die Gesellschaft zu etablieren. Mittlerweile haben sich die HDD eine breite Vertrauensbasis erarbeitet, so dass der Beirat in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll ist. Die notwendige Information des Gemeinderats kann durch regelmäßige Berichterstattung in den verschiedenen Gremien des Gemeinderats erfolgen.“

An Stelle des Beirats wurde im Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung der Geschäftsführung aufgenommen, im ersten Halbjahr einen Tätigkeitsbericht für die gemeinderätlichen Gremien der Stadt Heidelberg vorzulegen.

4. Stellungnahme zu einer möglichen Wiedereinrichtung des Beirats

Der Antrag stellt darauf ab, dass nach Ausscheiden des Geschäftsführers aus dem Dienstverhältnis der Stadt Heidelberg eine neue Situation eingetreten sei.

Dass bei einer Beteiligungsgesellschaft, bei der nicht zumindest ein zweiter Geschäftsführer in Diensten der Stadt steht, ein Beirat oder Aufsichtsrat eingerichtet wird, ist aber weder rechtlich zwingend noch durchgängige Praxis bei der Stadt.

Die Geschäftsführung weist darauf hin, dass die HDD heute in vielfältiger Form in wichtige kommunale Netzwerke eingebunden sind, teilweise auch auf Initiative der HDD selbst. Kommunale Beschäftigungsförderung steht – auch in Heidelberg – vor verschiedenen Herausforderungen. Die nach wie vor zentrale Aufgabe ist die Entwicklung von Strategien, wie ein konstant hoher Sockel an langzeitarbeitslosen Menschen in sinnstiftende und existenzsichernde Beschäftigung zu bringen ist. Der notwendige gesellschaftliche Diskurs hierüber sollte breit geführt und nicht auf die Heidelberger Dienste beschränkt bleiben. Die Einrichtung eines Beirats bei der Gesellschaft kann diese Netzwerkfunktion weder übernehmen noch ersetzen.

Aus Sicht der Geschäftsführung spreche aufgrund der Erfahrung, aber auch der guten Einbindung und Information über die Arbeit der HDD letztlich nichts für die Einrichtung eines Beirats bei der HDD.

Unabhängig davon besteht jederzeit die Möglichkeit, dass der Haupt- und Finanzausschuss für seine Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft Aufträge oder Anfragen an die Verwaltung stellt.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner